

Ergänzende Zuschüsse

Während der Beschäftigung nach § 16 a SGB II können auch Zuschüsse für eine auf den Arbeitsplatz bezogene begleitende Qualifizierung gezahlt werden. Notwendige Kosten für besonderen Aufwand zum Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten, ausgenommen Investitionskosten, können im Einzelfall und einmalig gewährt werden.

Weitere Informationen

Haben Sie weitere Fragen oder benötigen Sie Unterstützung - beispielsweise bei der Vorauswahl der Bewerber und deren konkretem Ansatz in Ihrem Betrieb? Oder benötigen Sie Hilfe bei der Beantragung der Förderleistungen und der Nachbetreuung der Bewerber?

Ihre Ansprechpartner in der ARGE oder Agentur helfen Ihnen gerne weiter.

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
Dezember 2007

www.arbeitsagentur.de

Individuelle
Beschäftigungszuschüsse
nach § 16a SGB II

SGB II
Sozialgesetzbuch II

INFORMATIONEN FÜR ARBEITGEBER



Förderung mit
JobPerspektive

JobPerspektive

Sie bieten einen Arbeitsplatz und möchten gleichzeitig Langzeitarbeitslosen den Wiedereinstieg ins Berufsleben ermöglichen? Wir unterstützen Sie bei Ihrem Vorhaben.

Profitieren Sie von der neuen "JobPerspektive" - durch individuelle Beschäftigungszuschüsse.

Wenn Sie langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige sozialversicherungspflichtig beschäftigen, dann geben Sie nicht nur ihnen eine neue Chance. Es lohnt sich auch für Sie.

Denn seit dem 01. Oktober 2007 werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einem besonders hohen Zuschuss gefördert, wenn dadurch Personen mit mehreren Vermittlungseinschränkungen einen neuen Arbeitsplatz erhalten.

Die gesetzliche Grundlage dafür bietet Paragraph 16a des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II).

Die Förderung hat das Ziel, die angesprochenen Personen längerfristig bzw. dauerhaft im Arbeitsmarkt zu integrieren.



Förderungsfähige Personen

Der Beschäftigungszuschuss kann gewährt werden, wenn Sie langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige mit mehreren Vermittlungseinschränkungen einstellen, die mindestens 18 Jahre alt sind und die voraussichtlich in den nächsten 24 Monaten ohne diese Förderung nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden. Ihre Ansprechpartner in der ARGE oder Agentur ermitteln, ob Ihre Bewerber nach dem SGB II gefördert werden können.

Tätigkeitsbereiche

Grundsätzlich sind alle Tätigkeiten und Arbeitsfelder förderfähig. Dies gilt jedoch erst nach Ablauf einer Übergangszeit bis zum 31. März 2008. Bis dahin können ausschließlich zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten gefördert werden.

Höhe des Beschäftigungszuschusses

Die Förderhöhe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Sie kann bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes betragen. Berücksichtigungsfähig ist das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder - wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet - das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt. Dazu gehören auch mögliche Einmalzahlungen und der Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, jedoch ohne den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung. Denn durch das geförderte Beschäftigungsverhältnis kann die angestellte Person keinen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben.

Dauer des Beschäftigungszuschusses

Der Beschäftigungszuschuss kann zunächst bis zu 24 Monaten gewährt werden. Nach Ablauf dieser ersten Förderphase kann der Beschäftigungszuschuss ohne zeitliche Unterbrechung in einer zweiten Förderphase unbefristet gezahlt werden, wenn auch dann eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für den Arbeitnehmer innerhalb der folgenden 24 Monate ohne diese Förderung nicht möglich ist.